

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0916/2014
Amt/Aktenzeichen 10.03/	Datum 24.06.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.07.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	22.07.2014	Ö

Betreff: Einwohnerantrag zum Thema „Feste in Mainz: Spaß oder Graus für die Einwohner?“; hier: Feststellung der Zulässigkeit
Mainz, 15.07.2014 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erklärt den Einwohnerantrag für unzulässig.

1. Sachverhalt

Der Einwohnerantrag ist am 11. April 2014 bei der Stadtverwaltung Mainz eingegangen.

Der Einwohnerantrag lautet wie folgt:

„Die betreffenden Bürger von Mainz, im Bezirk der Altstadt, sprechen sich für geregelte und sichere Veranstaltungen in deren Wohnbereich aus. Immer wieder kommt es zu starken Verschmutzungen, leichten Schäden und Ruhestörung während der Veranstaltungen rund um den Tritonplatz und der Dominikanerstraße. Damit soll nun Schluss sein. Im Sinne der sozialen Überwachung und/ oder mithilfe von privaten Sicherheitskräften sollen Ruhezeiten eingehalten, rohe Gewalt verhindert und Beschädigungen in jeglicher Art vorgebeugt werden. Ortsansässige Gewerbetreibende haben sich dazu entschieden, während Großveranstaltungen wie z. B. dem Johannisfest, den Tritonplatz zu nutzen, um dort in Kooperation mit dem Staatstheater einen kleinen Festplatz einzurichten. Die Vorteile ergeben sich wie folgt:

- Feste Ansprechpartner, mit Name und Telefonnummer für jeden Anwohner
- Durch die bloße Anwesenheit von Menschen, werden Beschädigungen und Verschmutzungen jeglicher Art vorgebeugt (soziale Überwachung)
- Es gibt feste Öffnungs- und Schließzeiten, an die sich verbindlich gehalten werden muss
- Förderung der Nachbarschaft und des Zusammenhalts: wir stehen alle für den Anderen ein
- feste Beschallungszeiten
- Kontrolle der Polizei bzw. des Ordnungsamtes, ob all dies eingehalten wird.
- Förderung von regionalen, ortsansässigen Gewerbetreibenden
- Förderung des Staatstheaters.

Die gegebenenfalls anfallenden Kosten für privates Sicherheitspersonal werden von den Gewerbetreibenden gedeckt. Auf die Einwohner kommen keinerlei Kosten zu.“

2. Prüfung der Zulässigkeit

Der Stadtrat hat gemäß § 17 Abs. 6 GemO über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags zu entscheiden. Gemäß § 17 Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 GemO sind für die Zulässigkeit dieses Antrags, mindestens 514 Unterschriften von Personen, die im Ortsbezirk Altstadt wohnen, notwendig.

Der Antrag ist lediglich von 24 Personen unterschrieben und somit unzulässig.